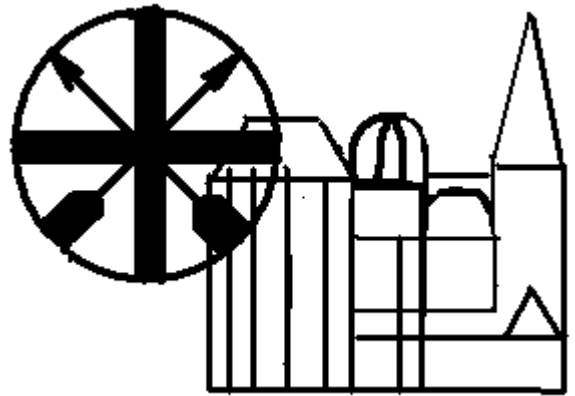


Diözesanverband Aachen e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Diözesanschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19; 52159 Roetgen- Rott
Tel: 02471-8728- Mob.-015115601891
E.-mail: hd@hans-dirk-coppeneur.de
Bankverbindung: Kostenstelle: Diözesanverband
Sparkasse Aachen; BLZ 39050000 Konto: 48343115



Datum: 15.10.2008

Errichtung von Schießständen, Vogelhochständen, und transportable Schießstandanlagen.

Schießstände allgemein:

Schießstände sind generell genehmigungspflichtig.

Bis es jedoch soweit ist, bedarf es aber noch mehr Aufwendungen.

Als erstes muß sich der Bauherr darüber klar werden, welche Bedürfnisse er an den Schießstand stellt, z.B. welche Disziplinen er auf der Anlage betreiben möchte oder wie groß die Anlage werden soll, etc. Dann im zweiten Schritt wird ein Antrag auf Genehmigung zu Errichtung eines Schießstandes bei der Ordnungsbehörde (Polizei) eingereicht. Wird diese erteilt, wird der zukünftige Betreiber aufgefordert ein Planungsgutachten einzureichen. Hierzu ist es sinnig sich schon im Vorfeld mit einem Schießstandsachverständigen in Verbindung zu setzen, damit dieser die geforderten Wünsche in ein Planungskonzept umwandelt. Basis ist für ihn die „Richtlinie zur Errichtung und dem Betreiben von Schießständen. Diese umfaßt alle zu beachtenden sicherheitstechnischen Komponenten. Hierzu zählen Sicherheitsbereiche je nach Geschosßenergie, Mindestabstände in Höhe und Breite der Stände und vieles mehr.

Weiter benötigt man einen Architekten, der bauvorlageberechtigt ist, um beim Bauamt eine Baugenehmigung zu erwirken.

Ihr seht schon, es fallen eine Menge Arbeitsgänge an. Zu berücksichtigen sind alle baurechtlichen und bautechnischen Fragen wie Bauantragsplanung, Statik, Wärmeschutz, Schallschutz, Abluft- und Klimatechnik, Beleuchtungstechnik etc.. Liegen Baugenehmigung und die Genehmigung der Ordnungsbehörde vor, könnt ihr loslegen und

bauen was das Zeug hält. Ist alles fertig gestellt darf aber immer noch nicht geschossen werden!

Hierfür bedarf es wiederum der Genehmigung der Ordnungsbehörde.

Die erfolgt:

- wenn der Betreiber einen Versicherungsschutz vorweist und
- wenn der Schießstandsachverständige sein Abschlussgutachten erstellt hat.

Dieses beinhaltet die Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten incl. eines Probeschusses aller relevanten Oberflächen auf Rück-/ Abprall- und Durchschußsicherheit.

Weiter wird geprüft ob eine Stromunabhängig funktionierende Sicherheitsbeleuchtung, ggf. eine optisch/ akustische Warnanlage, ein Feuerlöscher sowie ein Verbandskasten im Stand vorhanden sind.

Wie schon erwähnt sind alle Forderungen auch in der Richtlinie für die Errichtung von Schießständen nachzuschlagen. Dieses Werk sollte sowieso in jeder Schießhalle liegen.

Vogelhochstände:

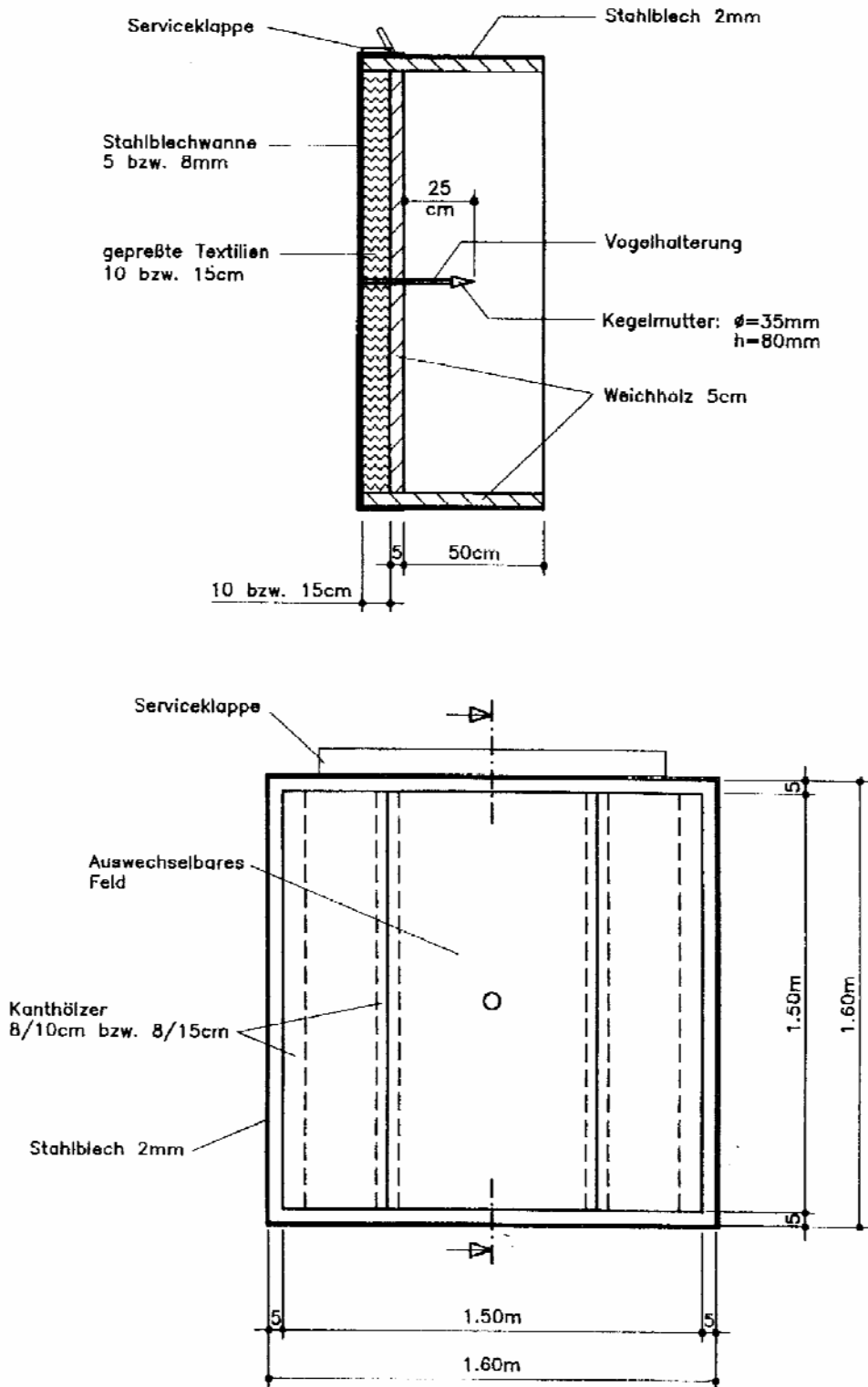
Das Prozedere der Planung und Genehmigung entspricht genau dem eines „normalen“ Schießstandes.

Wie schon oben beschrieben muß der Betreiber sich als erstes überlegen womit er schießen möchte. Gebräuchlich zur Zeit sind Luftdruckgewehre, KK-Gewehre, großkalibrige Flinten und Scheibenbüchsen. Dementsprechend sind die unterschiedlichen Ausführungen der Kugelfangkästen in der Planung in Bezug auf ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber der auf die Kastenrückwand auftreffenden Geschosse zu berücksichtigen.

Nachfolgend einige Schaubilder aus dem Handbuch für Schießleiter aus welchen die unterschiedlichen Konstruktionen ersichtlich werden.

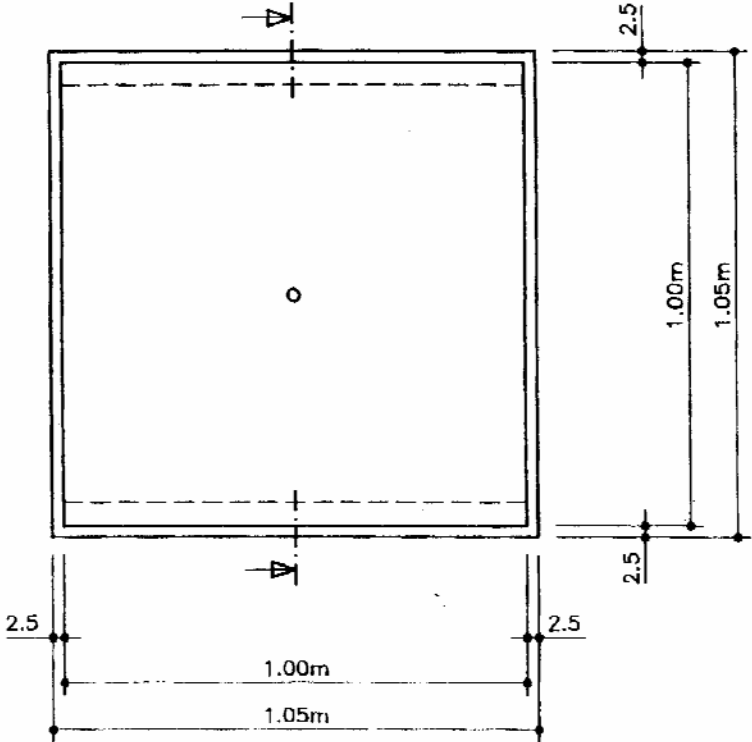
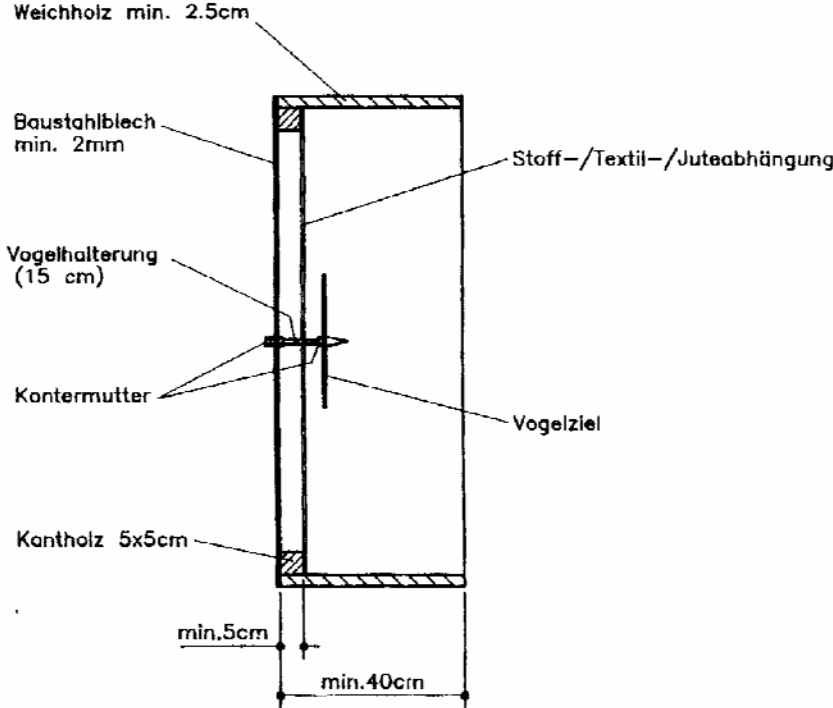
Beispiel Vogelhochstand ausgelegt für Kleinkaliber .22 lfB

7.9.3. Geschoßfang (nicht für LD-Büchsen)

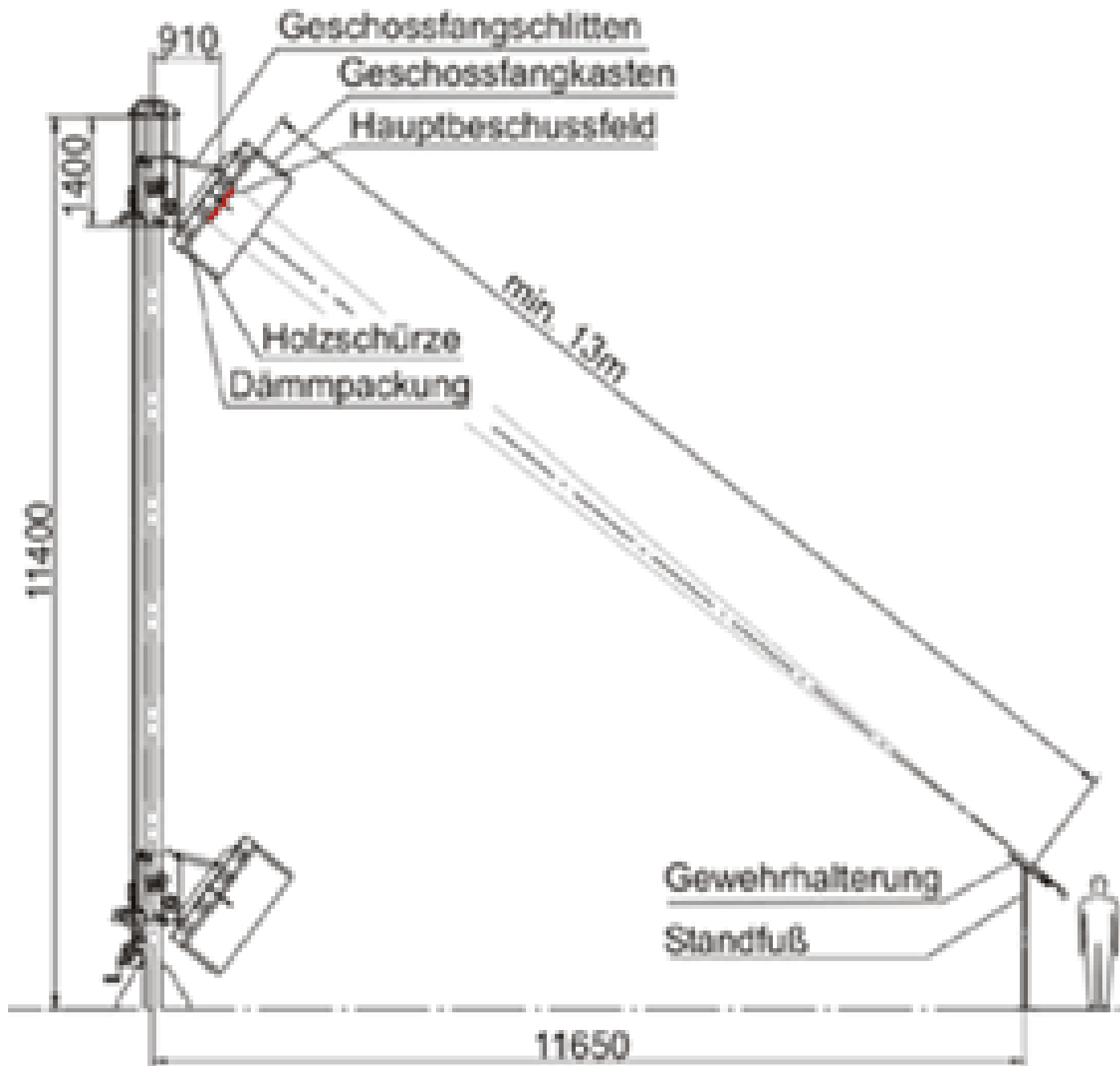


Beispiel Vogelhochstand ausgelegt für Luftdruckgewehr

7.9.4. Geschößfang für I.D.-Büchsen



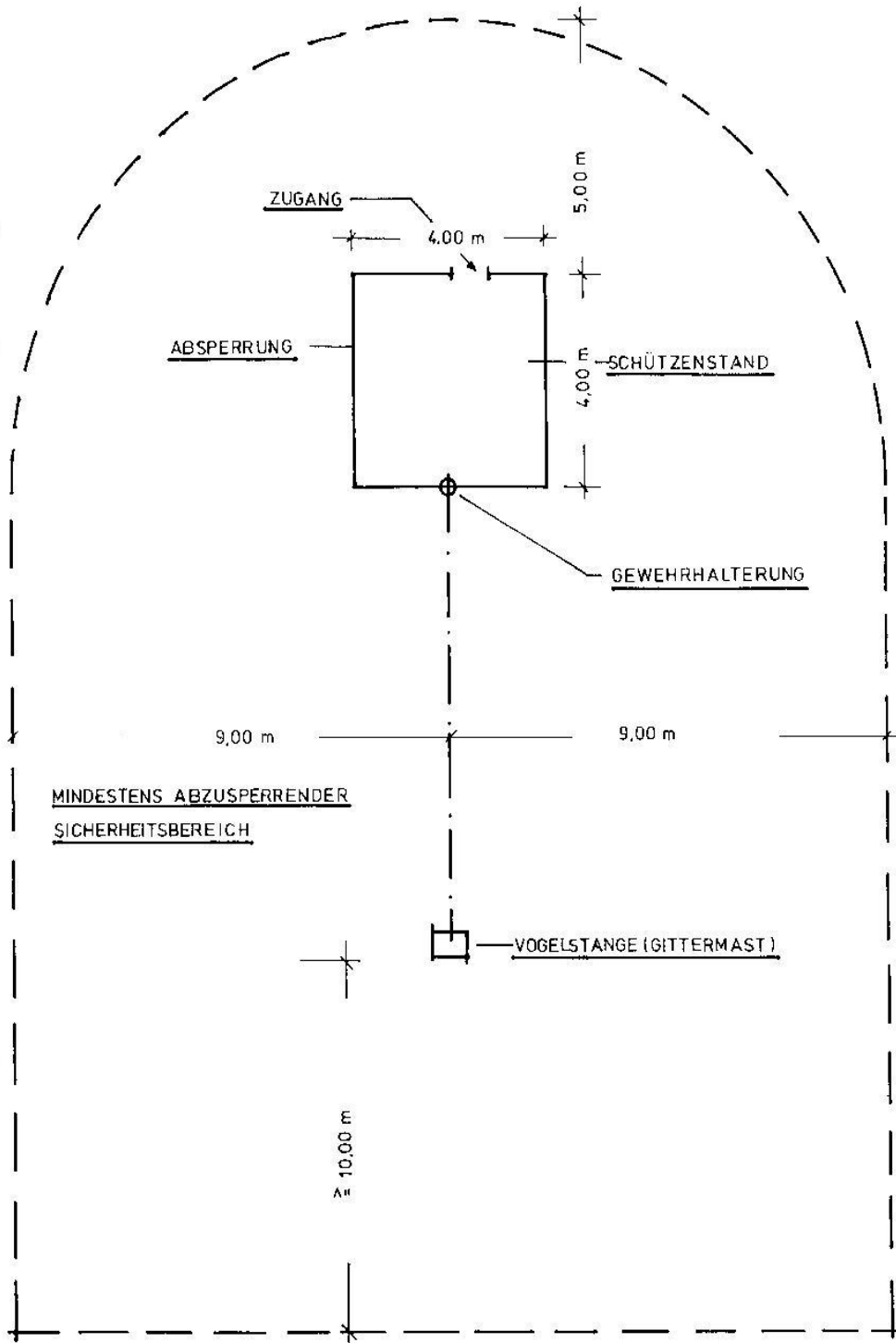
Aufstellungskonzept für Kleinkalibrige Waffe
Mast mit Geschosfangkasten und Aufstellungspunkt für die Lafette.
Der Geschosfangkasten ist mit einer Seilentlastungssicherung im
Hochpunkt zu sichern. Das Seil muß mit einem Elektromotor betrieben
werden = Motorwisch.



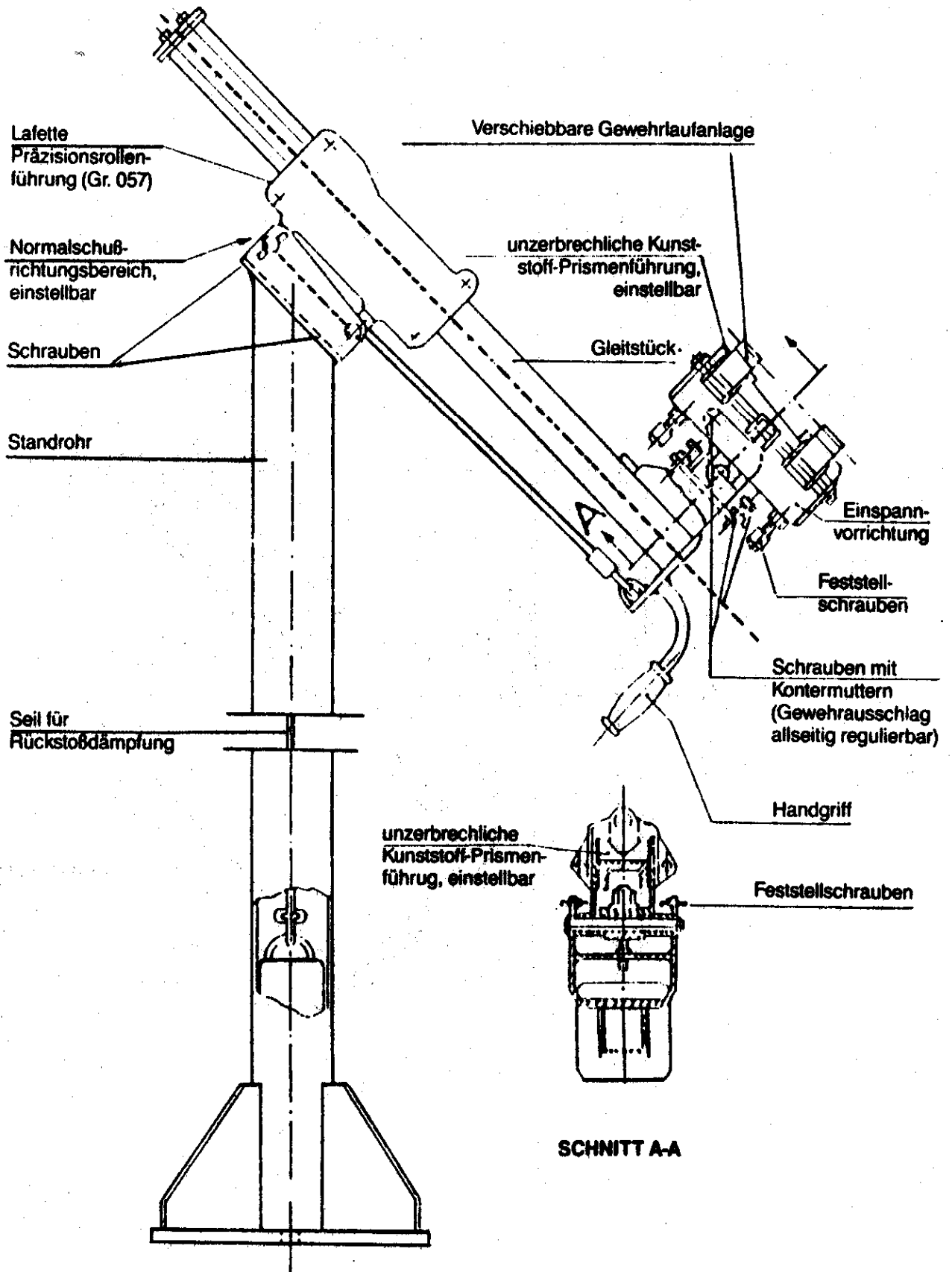
7.9. Zeichnungen

7.9.1. Sicherheitsbereiche für Vogelstände

SICHERHEITSBEREICHE FÜR VOGEL-
STÄNDE







Beispiel einer Lafette
 Die Fußplatte ist fest mit dem Boden zu verankern!

Wichtig ist bei der Planung auch zu berücksichtigen, ob eventuell unterschiedliche Kaliber geschossen werden müssen. Zum Beispiel wird der Schülerprinzenvogel mit einer Luftdruckwaffe geschossen. Der Jungenprinzenvogel mit einem KK-Gewehr. Dementsprechend ist die Kugelauffangfläche eines für KK-Beschuß ausgelegten Kastens umzubauen. Hierbei wäre dann eine Stahlblechplatte von min. 2mm auf der Holzfläche des KK- Kugelfanges einzubauen. Das erhöht jedoch wieder das Eigengewicht des Kastens und die Statik des Mastes muß dementsprechend höher ausgelegt werden.

Auch die Parameter der unterschiedlichen Schußentfernungen sind zu berücksichtigen, da die Lafette an jedem Standpunkt neu befestigt werden muß. Ebenfalls muß bei gleichbleibender Höhe des Vogelzieles und größer werdender Distanz der Neigungswinkel neu einjustiert werden.

Nach Erstellungsgenehmigung und nach Prüfung mit Abnahmegutachten und Betriebsgenehmigung darf auch dieser Schießstand genutzt werden.

Transportable Vogelhochstände und Schießstandanlagen

Was ist, wenn der Betreiber keinen Ort findet an dem er eine Baugenehmigung für eine fest installierte Anlage bekommt. Dann hat er die Möglichkeit einen transportablen Schießstand zu errichten. Welches Grundprinzip hinter dem gesamten Konstruktions-Konzept steht ist erstmal zweitrangig.

Auch hierbei muß Betreiber erst einen Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und dem Betreiben eines Schießstandes bei der Ordnungsbehörde erwirken, wie auch bei allen anderen Schießständen. Diesem Antrag muß ein Planungsgutachten eines Schießstandsachverständigen beigefügt sein. Das umfaßt wieder die zwei wichtigsten Sachverhalte.

Zum einen:

die einzurichtenden Sicherheitsbereiche um den präzisierten Standort, mit Beschreibung der topographischen Verhältnisse und zum anderen

die technische Umsetzung der Kugelfanganlage mit Kasten und Stativ sowie der Lafette für Vogelhochstände sowie für sportlich genutzte Flachbahnanlage die Konstruktion der mobilen Kugelfangwand mit Fangkasten, Scheibenzuganlage und Brüstung des Schützenstandes.

Besteht bereits für die technische Umsetzung einer Anlage für die es eine Betriebsgenehmigung gibt, erleichtert dies natürlich die Beantragung. Diese Genehmigung kann dann als Teil in den Gesamtantrag einfließen kann.

Wird dann durch die Ordnungsbehörde eine Betriebgenehmigung erteilt, gilt diese nur für den einen Aufstellort. Jeder weitere Aufstellort bedarf einer Neugenehmigung.

Jede Wiedererrichtung der Anlage am genehmigten Ort bedarf einer Sichtabnahme mit Prüfung der sicherheitstechnischen Belange sowie des technischen Zustandes durch einen Sachverständigen.

Achtung!!!!!!

Wird auf einer nicht genehmigten Anlage geschossen kommt im Falle eines Unfalls keine Versicherung für den Schaden auf. Der Betreiber wird in jedem Fall haftbar gemacht. Außerdem macht er sich strafbar im Sinne des Waffengesetzes und er verliert seine Zuverlässigkeit.

In dem Sinne, das wir das auch alles berücksichtigen wünsche ich Gut Schuß!!

H-D Coppeneur